



über ^{La 27/1}
Herrn Oberbürgermeister *f. 27/1*
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an den Beteiligungsausschuss

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft
und Personal

Stadtrat Detlev Bendel

23. Januar 2015

Vorlagen-Nr. 14 -F-33-0109
Beschluss Nr. 0082 vom 11.11.2014

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten - nach der Verabschiedung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes - über mögliche Auswirkungen auf die Vergabepraxis der Landeshauptstadt Wiesbaden und die ihrer Beteiligungsunternehmen zu berichten.

Bericht:

Am 19. Dezember 2014 hat der Hessische Landtag dieses Gesetz beschlossen; das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt am 30.12.2014 verkündet und wird am 01.03.2015 in Kraft treten.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass sich für die städtischen Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme von ESWE Verkehr keine Auswirkungen ergeben. So erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes wie bisher auf die unmittelbaren städtischen Stellen (Gemeinde) einschließlich der Eigenbetriebe, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände sowie nun zusätzlich auf Auftraggeber im öffentlichen Personennahverkehr, dezidiert

- Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen
- kreisangehörige Gemeinden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen
- Aufgabenträgerorganisationen nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

1911

Die inhaltlichen Neuerungen sind nachstehend kurz aufgeführt:

Öffentliche Aufträge setzen nun eine ordnungsgemäße Entlohnung der Beschäftigten sowohl des Auftragnehmers als auch von etwaigen Nachunternehmen voraus. Eine Nachweispflicht besteht ab einem Auftragswert von 10.000 € netto; der Nachweis ist mit dem Angebot per Eigenerklärung zu erbringen. Der Auftraggeber kann sich jederzeit von der Richtigkeit der Erklärung durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen überzeugen.

Unter das Gesetz fallen alle Aufträge ab einem Wert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer. Bestimmte (neue) Vorschriften sind jedoch auch bei kleineren Aufträgen einzuhalten, insbesondere, dass die Auftragnehmer ihren Beschäftigten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes zahlen oder - soweit einschlägig - tariftreu sind. Die entsprechende Eigenerklärung ist bereits mit dem Angebot zu erbringen bzw. vor Zuschlagserteilung unter Fristsetzung nachzufordern; ein Verzicht auf die Nachweisführung ist lediglich bei Aufträgen im Wert von weniger als 10.000 € zulässig (s. ergänzend dazu auch Ziffer 1 des als Anlage beigefügten Rundschreibens der Zentralen Verdingungsstelle Nr. 1/15).

Soweit das Gesetz die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Anforderungen zulässt, knüpft es wie schon bisher an den Auftragsgegenstand an. Das bedeutet, dass keine allgemeinen Standards im Unternehmen selbst gefordert werden dürfen, sondern ausschließlich bezogen sein müssen auf dasjenige Personal, welches mit der Ausführung des Auftrages (Produktionsprozess, Auslieferung, Ausführung vor Ort, etc.) befasst ist und auch nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des konkreten Auftragsgegenstands. Das gilt auch für die Ausbildungstätigkeit eines Unternehmens. Der Einsatz von Auszubildenden müsste daher in der Leistungsbeschreibung für konkrete Tätigkeiten der Auftragsausführung verlangt werden; die Forderung nach einer lediglich allgemeinen Quote (wie vor ca. 20 Jahren praktiziert) reicht hingegen nicht aus.

Ausdrücklich untersagt das Gesetz die Bevorzugung heimischer Unternehmen und fordert sogar, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nicht nur mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind; von diesen müssen auch noch mindestens 2 auswärtig sein.

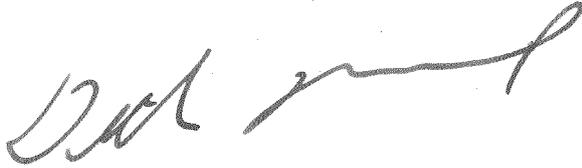
Auch wurden die Regelungen über die Bekanntgabe der Auftragsvergabe in den Fällen verschärft, in denen nicht zuvor die Vergabeabsicht veröffentlicht wurde. So sind solche Aufträge nun einheitlich ab einem Wert von 15.000 € nach der Zuschlagserteilung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank für die Dauer von 3 Monaten öffentlich unter Nennung des Auftragnehmers und des Auftragsgegenstandes bekanntzugeben. Das alte Gesetz kannte diese Pflicht gar nicht, weswegen die Eigenbetriebe dieser Pflicht bisher auch nicht unterlagen. Für die städtischen Ämter besteht eine solche Pflicht zur nachträglichen Bekanntgabe bereits durch die entsprechenden Vorschriften in den Vergabeordnungen (VOB und VOL), allerdings greift/griff diese i.d.R. erst ab einem Wert von 25.000 €.

Die Wertgrenzen für die Pflicht zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank wurden weitestgehend beibehalten; für den Bereich der Dienstleistungen fand jedoch eine Absenkung von bisher 80.000 € auf 50.000 € statt, was die Förderung der heimischen Wirtschaft bei der Vergabe zusätzlich schwieriger macht.

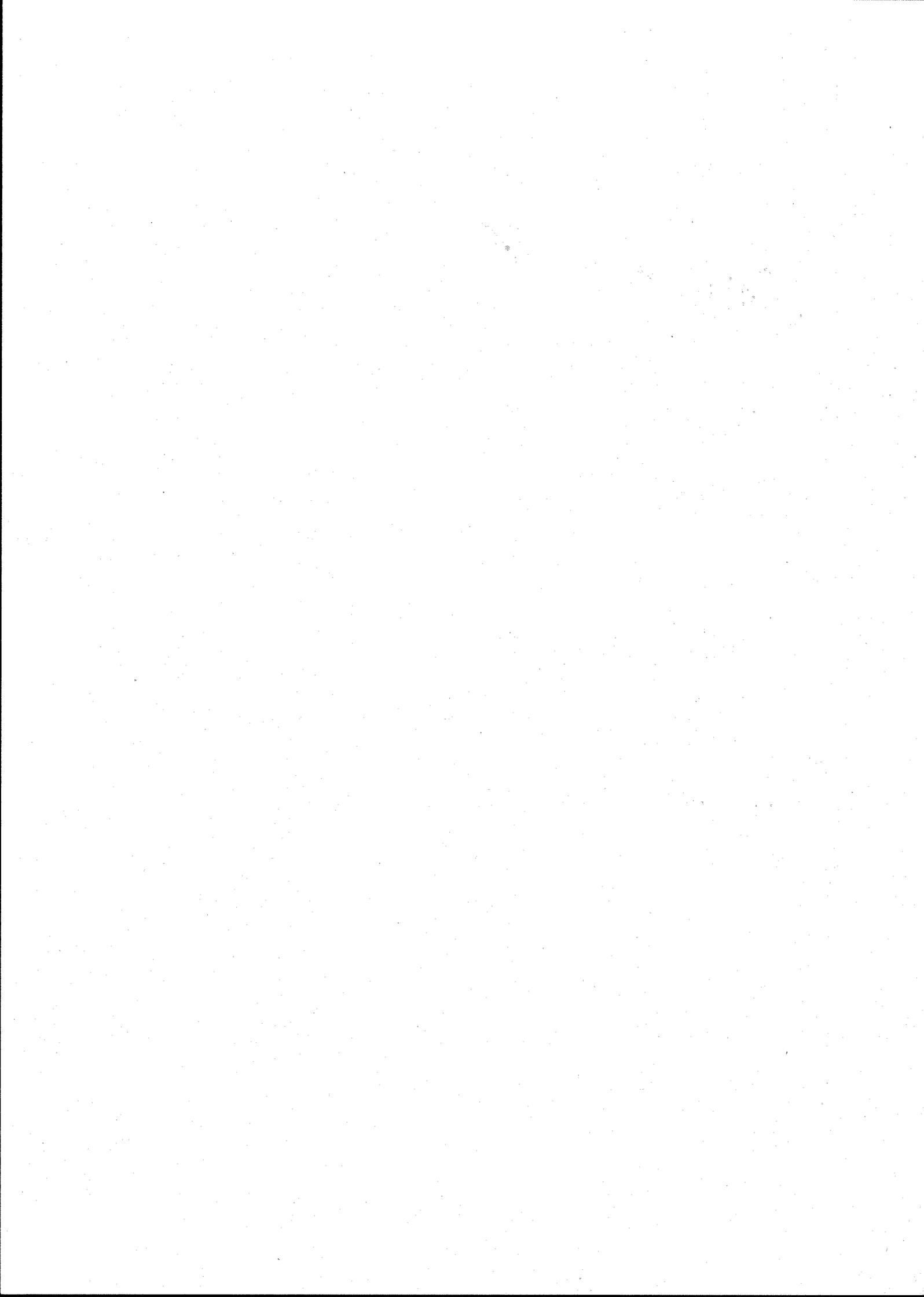
Im Übrigen wird auf Ziffer 2 des als Anlage beigefügten Rundschreibens Nr. 1/15 der Zentralen Verdingungsstelle hingewiesen, in welchem weitere kleinere Änderungen beschrieben werden.

Insgesamt lässt sich jedenfalls feststellen, dass das Gesetz unter dem Strich keine Basis dafür schafft, mit Hilfe des Vergaberechts sozial- und umweltpolitische Ziele nennenswert zu befördern oder Innovationen konkret voranzutreiben. Da stets der konkrete Auftragsbezug

nicht nur herzustellen ist, sondern dieser auch durch die Einräumung von Rechtsmitteln an die Unternehmen und sogar - was völlig neu ist - an berufsständische Kammern und Verbände von außen erzwungen werden kann, ergeben sich praktisch kaum Spielräume für politische Zielsetzungen, stattdessen sind damit erhebliche rechtliche Risiken verbunden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. W. ...', written in a cursive style.

Anlage: Rundschreiben 01/15



In dieser Ausgabe:

1. Mindestlohngesetz
2. Neues Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz beschlossen
3. Neuer Intranetauftritt von 8060
4. Fragen und Antworten

1. Mindestlohn seit 01. Januar 2015

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) beschlossen.

Danach beträgt die Höhe des Mindestlohns ab dem 01. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitzunde.

Das Mindestlohngesetz enthält in seinem § 19 auch Regelungen, die im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind. Nach § 19 Abs.1 sollen Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

§ 19 Abs. 3 und 4 MiLoG formulieren Anforderungen an die Vergabestellen, die im Rahmen der Vergabetätigkeiten zu beachten sind:

- §19 Abs.3:“ *oder verlangen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Abs. 1 nicht vorliegen.*“

Hierzu wurde von 806010 der Vordruck „Erklärung bezüglich Zuverlässigkeit“ angepasst und in die Vergabeformulare als Standardanlage eingefügt. Der Vordruck steht als Einzeldatei zur Verfügung und ist entweder den Vergabeformularen als Anlage beizufügen oder als Einzelerklärung unterschreiben zu lassen, falls Sie Angebote nicht unter Verwendung der Vergabevordrucke einholen.

Das Gesetz enthält keine Aussagen, ab welchen Auftragswerten § 19 Abs. 3 MiLoG anzuwenden ist. Aus Praktikabilitätsgründen empfehlen wir zunächst, bei allen Vergabeverfahren ab 10.000 Euro netto (Gleichschaltung mit dem Auftragsschwellenwert aus dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz) die Eigenerklärung zu fordern.

Zentrale Verdingungsstelle

Rundschreiben Nr. 01/15

LANDESHAUPTSTADT



- §19 Abs. 4: *Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber ... für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.*

Gewerbezentralregisterauszüge wurden bisher von 806010 im Rahmen von Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beim Bundesamt für Justiz angefordert.

Aufgrund der in § 19 Abs.4 MiLoG festgelegten Wertgrenze von 30.000 Euro müssen nun auch sie im Rahmen der von ihnen durchgeführten Freihändigen Vergaben ohne besonderen Grund (bei der LHW: Vereinfachtes Verfahren) diese Gewerbezentralregisterauszüge anfordern.

Hierzu benötigen sie einen Behördenzugriff auf die Internetseite des Bundesamtes für Justiz. Den Behördenzugriff erhalten sie auf schriftlichen Antrag. Nähere Informationen dazu können sie über den nachfolgenden Link, den sie in die Adresszeile ihres Browsers kopieren, abrufen:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/Auskunft/Ausschreibungen/Ausschreibungen_node.html#doc5436446bodyText2

Wenn sie ihre Anmeldedaten erhalten haben, kommen sie über den folgenden Link zur Anmeldeseite: <https://www.informju.de/ffw/authenticate.do?> und können den Registerauszug anfordern. Beachten sie dabei unbedingt, als Schlüsselzahl die „10“ einzugeben. Nur dann erhalten Sie den Registerauszug kostenfrei innerhalb von ca. 3 Tagen.

>>Top

2. Neues Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz beschlossen

Am 19.12.2014 hat der Hessische Landtag ein neues Vergabegesetz beschlossen. Wie bisher gilt dieses für die Vergaben des Landes, der Gemeinden einschließlich deren Eigenbetriebe und nunmehr auch für alle Auftraggeber im öffentlichen Personennahverkehr, unabhängig von deren Rechtsform.

Unter das Gesetz fallen alle Aufträge ab einem Wert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer. Bestimmte (neue) Vorschriften sind jedoch auch bei kleineren Aufträgen einzuhalten, insbesondere, dass die Auftragnehmer ihren Beschäftigten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes zahlen oder - soweit einschlägig - tariftreu sind. Der entsprechende Nachweis ist bereits mit dem Angebot zu erbringen bzw. vor Zuschlagserteilung unter Fristsetzung nachzufordern; ein Verzicht auf die Nachweisführung ist lediglich bei Aufträgen im Wert von weniger als 10.000 € zulässig (s. dazu auch lfd. Ziffer 1 dieses Rundschreibens).

Zur Sicherstellung dieser Pflichten sind die Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ggfs. Einsicht in die Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen zu gewähren, auch in die von etwaigen Nachunternehmern. Die Einsichtnahme kann sowohl angekündigt als

Zentrale Verdingungsstelle

Rundschreiben Nr. 01/15

LANDESHAUPTSTADT



auch unangekündigt verlangt werden. Auf Verlangen haben die Unternehmen die Unterlagen auch als Kopie oder elektronisch zu übermitteln.

Die bisherigen Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben aus dem alten Hessischen Vergabegesetz gelten mit der Maßgabe fort, dass Lieferleistungen nun bis zum EU-Schwellenwert von 207.000 € beschränkt ausgeschrieben werden können. Allerdings ist bei Dienstleistungen das Interessenbekundungsverfahren nun bereits ab einem Wert von 50.000 € durchzuführen.

Der Verzicht auf die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens ist dann zulässig, wenn

- aus technischen oder künstlerischen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt,
- dies wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen nicht zweckmäßig ist, wobei die Dringlichkeit weder vom Auftraggeber verursacht noch von diesem voraussehbar gewesen sein darf,
- es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist oder
- es sich um Rechtsdienstleistungen handelt.

Soweit jedoch der EU-Schwellenwert erreicht wird, bleiben die Regelungen des Europäischen Rechts (selbstverständlich) unberührt.

Sofern eine Vergabe durch Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt, gilt nun, dass grundsätzlich mindestens 5 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen, darunter mindestens 2 auswärtige. Auf die Einhaltung dieser Anforderungen wird die Zentrale Verdingungsstelle deshalb künftig bei Vergaben im Vereinfachten Verfahren besonders achten müssen.

Neu ist auch die Regelung, wonach nach Abschluss eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung der Vergabeabsicht (Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren) die Bekanntgabe der Auftragsvergabe einheitlich ab einem Wert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer zu erfolgen hat. Diese nunmehr in Hessen geltende gesetzliche Regelung geht der insoweit weniger strengen Regelungen der VOB und der VOL vor und ist von den vergebenden Ämtern eigenständig zu erfüllen. Ggfs. wird die Zentrale Verdingungsstelle die Ämter bei der Erfüllung dieser Aufgabe nach Kräften unterstützen.

Diese Anforderungen gelten selbstverständlich auch, soweit sich die Ämter bei der Vergabe durch Dritte unterstützen lassen, z.B. beim Kauf von Fahrzeugen mit Hilfe von ESWE. Da letztere in diesen Fällen lediglich sogenannte Erfüllungsgehilfen sind, haben die Ämter für deren Versäumnisse ebenso einzustehen wie für eigenes Handeln.

Wie das alte enthält auch das neue Vergabegesetz diverse Ermächtigungen an die Landesregierung zur Einrichtung von Nachprüfstellen, die - ähnlich der Vergabekammer bei EU-Vergaben - dann von den Unternehmen angerufen werden können, um tatsächliche oder vermeintliche Verstöße gegen Vergabebestimmungen durch den Auftraggeber zu prüfen und nötigenfalls abzustellen. Anders als im (oberschwelligen) EU-Recht wird jedoch auch berufsständischen Kammern und Verbänden das Recht eingeräumt, eine Überprüfung zu verlangen, weswegen also nicht nur von den Bietern selbst Rügen etwaiger Vergabeverstöße erwartet werden müssen. Was dies für die tägliche Praxis bedeutet, kann derzeit nicht abgeschätzt werden; fest steht jedoch, dass dadurch ein zusätzliches Verfahrensrisiko für die zügige Durchführung eines Vergabeverfahrens geschaffen wurde.

Zentrale Verdingungsstelle

Rundschreiben Nr. 01/15

LANDESHAUPTSTADT



Das neue Gesetz wird am 01.03.2015 in Kraft treten. Bis dahin gilt noch das alte Hessische Vergabegesetz vom 25.03.2013. Über den 01. März hinaus gilt das alte Gesetz auch noch für alle Vergaben fort, die vorher eingeleitet wurden.

Als Einleitung des Vergabeverfahrens gilt die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD). Erfolgt keine Bekanntmachung in der HAD (Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren), besteht die Einleitung des Vergabeverfahrens in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Versendung der Vergabeunterlagen an die ausgewählten Unternehmen, nicht dagegen die interne Abstimmung mit der Zentralen Verdingungsstelle im Vereinfachten Verfahren.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher dringend angeraten, Verfahren nach altem Recht noch rechtzeitig vor Ende Februar auf den Weg zu bringen.

[>>Top](#)

3. Ab 01. Februar 2015: Neuer Intranetauftritt von 8060

Die Hauptabteilung Vergabe und Beschaffung (8060) zeigt sich ab dem 01.02.2015 mit einer neuen Intranetpräsenz. Auf der Basis von Liferay wurden die öffentlichen Ordner der Abteilungen Vergabe (Zentrale Verdingungsstelle) und Beschaffung (Referenzeinkaufsorganisation) völlig überarbeitet und zeigen sich nun mit zeitgemäßem Design und anwenderfreundlichen Suchfunktionen. Sie finden uns ab dem 01.02.2015 über den Internetexplorer unter der Adresse

<https://www.vergabe-und-beschaffung.intern.wiesbaden.net/>

Alternativ sind wir auch über den klassischen öffentlichen Ordner in Outlook zu erreichen.

[>>Top](#)

4. Fragen und Antworten

Sollten Sie weitere Vorlagen oder Informationen benötigen, so lassen Sie es uns wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Verdingungsstelle stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Alle für die Ausschreibungsunterlagen benötigten Vordrucke, Dokumentenvorlagen und Informationen finden sie im Intranet unter:

<https://www.vergabe-und-beschaffung.intern.wiesbaden.net/>

Zur korrekten Anzeige aller Informationen nutzen Sie bitte den Standardinternetexplorer.

[>>Top](#)

Wiesbaden, den 19.01.2015
Im Auftrag

gez. Rink

Verteiler per e-m@il an : Dezernate, Ämter

Seite 4 von 4